

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	16.02.2015						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	24.02.2015						
Kreisausschuss	03.03.2015						
Kreistag Uckermark	11.03.2015						

Inhalt:

Bioabfallkonzept des Landkreises Uckermark bis zum Jahr 2020

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das Bioabfallkonzept des Landkreises Uckermark bis zum Jahr 2020.

gez. Dietmar Schulze
Landratgez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind überlassungspflichtige Bioabfälle durch den Öffentlich-Rechtlichen Entsorgungsträger (örE) ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht uneingeschränkt, sondern steht unter einem Erforderlichkeitsvorbehalt.

Der Erforderlichkeitsvorbehalt bezieht sich auf die Erfüllung der Verwertungspflichten nach § 7 Abs. 2 – 4 KrWG und die Anforderungen an die Rangfolge und Hochwertigkeit von Verwertungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 KrWG.

Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist danach zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Unter Beachtung von § 8 Abs. 1 KrWG hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach Art der Beschaffenheit des Abfalls am besten gewährleistet. Dabei sind nach § 6 Abs. 2 KrWG zu berücksichtigen:

- die zu erwartenden Emissionen
- das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen
- die einzusetzende oder zu gewinnende Energie
- die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen

Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahmen sind zu beachten.

Das Bioabfallkonzept des Landkreises Uckermark gibt einen Überblick über den Status Quo der Getrenntsammlung von Grünabfall und die abschöpfbare Menge an Bioabfall aus dem Restabfall. Die Berechnungen basieren auf den Daten einer Hausmüllanalyse 2012/2013 durch die Firma Zeller GmbH aus Leipzig, in welcher u. a. der Anteil von Organik im Restabfall ermittelt wurde. Möglichkeiten zur Abschöpfung des Organikanteils aus der Restabfalltonne und der damit verbundene Aufwand wurden in einer technisch-wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie zur getrennten Sammlung von Bioabfällen im Landkreis Uckermark durch die GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH aus Hoppegarten untersucht. Zusätzlich wurden im Bioabfallkonzept alternative Möglichkeiten im Landkreis untersucht. Alle Varianten wurden in einer Ökobilanz verglichen und einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen im Landkreis Uckermark die Einführung einer Biotonne sowohl flächendeckend als auch nur im städtischen Bereich insbesondere aufgrund der Emissionen, die die Sammlung und der Transport mit sich bringen würden, mit erhöhten Umweltemissionen verbunden wäre. Zudem würden die Kosten außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die bei der derzeitigen Entsorgung über die Restabfalltonne zu tragen sind.

Für den Landkreis Uckermark ergibt das Bioabfallkonzept die Formulierung der folgenden Ziele:

1. Erhalt der getrennten Sammlung von Grünabfällen mindestens auf dem derzeitigen Mengenniveau.
2. Optimierung der Verwertungswege für Grünabfallmengen, insbesondere die Verbesserung der stofflichen Verwertung von Grünabfällen.
3. Schaffung der Möglichkeit zur getrennten Sammlung von Küchenabfällen für jeden Bürger des Landkreises Uckermark (Lösung über Wertstoffannahmehöfe).
4. Evaluierung des Bioabfallkonzeptes 2018
5. Prüfung der Machbarkeit der Einführung einer freiwilligen Biotonne bis 2018

Anlagenverzeichnis:

Bioabfallkonzept des Landkreises Uckermark